

An das

**Staatssekretariat für
Bildung, Forschung und Innovation SBFI,
Abteilung allgemeine Bildung, Forschung und
Innovation
Effingerstr. 27
3003 Bern**

Zürich, 12.2.2013

Stellungnahme FH SCHWEIZ -

**Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der FH SCHWEIZ, Dachverband der Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen, möchte gerne wie folgt Stellung beziehen:

- Wir begrüßen grundsätzlich die formellen Harmonisierungsbestrebungen des vorliegenden Gegenvorschlages. FH SCHWEIZ fordert aber die gleichen Chancen von Studierenden mit Stipendium hinsichtlich ihres Alters, der Wahl und des Ortes ihres Studiums.
- FH SCHWEIZ weist auch darauf hin, dass mit dem neuen HFKG die Plenarversammlung der Schweizerischen Hochschulkonferenz ermächtigt wird, im Bereich der Gewährung von Stipendien und Darlehen Empfehlungen zu erlassen (Art. 11 Absatz 2 Buchstabe c, HFKG). Diese Kompetenzen sollten durch die vorliegende Vorlage nicht unnötig in Frage gestellt werden. FH Schweiz ist insoweit der Auffassung, dass eine weitgehende formelle Harmonisierung sowohl mit dem HFKG als auch mit dem Stipendien-Konkordat der Kantone gewollt ist und wird sich weiterhin konsequent auch für die Umsetzung dieser Harmonisierungsbestrebungen einsetzen.
- Fraglich scheint FH Schweiz in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass insbesondere die Artikel 5 bis 12 aus dem indirekten Gegenvorschlag fast identisch aus dem besagten Konkordat kopiert wurden. Entwickelt sich das Stipendien-Konkordat weiter, würde das Bundesgesetz an Aktualität einbüßen. Das könnte zu einer Blockade der Harmonisierungsbestrebungen zwischen Bund und Kantonen führen.

Folgende Punkte sind FH SCHWEIZ wichtig:

1. Grundsätzliche Anhebung der Ausbildungsbeiträge

FH SCHWEIZ weist darauf hin, dass die Ausbildungsbeiträge in den letzten 20 Jahren nicht den wachsenden Studierendenzahlen angepasst wurden. Der Realwert der kantonalen Ausbildungsbeiträge hat trotz der stetig ansteigenden Zahl Lernender und Studierender von 1990 bis 2010 abgenommen. Insoweit begrüsst FH SCHWEIZ ausdrücklich die Forderung im Gegenentwurf nach einem aufwandorientierten Finanzierungsmodell in diesem Bereich.

2. FH SCHWEIZ begrüsst die grundsätzliche Geltung für Tertiär A und Tertiär B im Gegenentwurf

FH SCHWEIZ begrüsst die Regelung beider Bildungsstufen im Gegenvorschlag. Da im HFKG nur der Bereich der Tertiär A Bildung geregelt ist, muss eine Lösung für alle Studienbereiche, wo Stipendien vergeben werden, gefunden werden.

3. Artikel 5, keine Alterslimite beim Bezug von Ausbildungsbeiträgen , Absatz 2 ist insoweit zu streichen

Eine Alterslimite für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen schränkt Studierende im fortgeschrittenen Alter unnötigerweise ein. Für die Berechtigung des Bezugs von Ausbildungsbeiträgen sollen deshalb keine Alterslimite festgelegt werden. Absatz 2 des Artikels 5 ist deshalb zu streichen.

4. Geltung des Subsidiaritätsprinzips wird gefordert mit Ergänzung eines Absatzes 2

FH SCHWEIZ begrüsst die Beibehaltung und die Regelung des Subsidiaritätsprinzips in Art. 7 des Gegenentwurfs. FH SCHWEIZ vertritt allerdings die Auffassung, dass allein diejenigen Studierenden eine Unterstützung erhalten sollten, die es auch wirklich benötigen. Allerdings sollte der Artikel 7 des Ausbildungsbeitragsgesetzes um einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

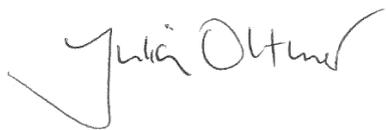
Artikel 7 Absatz 2: Wenn die gesetzlich verpflichteten Personen ihren finanziellen Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung während der Ausbildung nicht nachkommen, bieten die Kantone, gestützt auf die kantonalen Gesetze über Ausbildungsbeiträge, die Möglichkeit eines Stipendiovorschusses.

Diese Regelung ist sinnvoll, sichert sie doch in Notlagen, wenn die Eltern sich zum Beispiel weigern, für den Unterhalt ihrer Kinder aufzukommen, die Möglichkeit zu Studieren.

5. Artikel 10, freie Wahl der Studienrichtung und des Studienortes wird auch für Stipendienbezüger vollständig gewährleistet, Absatz 3 ist insoweit zu streichen

FH SCHWEIZ begrüsst die Regelung in Artikel 10 Absatz 1, dass die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen nicht von der Wahl der Studienrichtung und des Studienortes abhängig gemacht werden kann. Insoweit erachtet FH SCHWEIZ die in Absatz 3 getroffene Formulierung "Ist die frei gewählte anerkannte Ausbildung nicht die kostengünstigste, kann ein angemessener Abzug gemacht werden. Dabei sind aber mindestens jene persönlichen Kosten zu berücksichtigen, die auch bei der kostengünstigsten Lösung anfallen würden" als mit dem in Absatz 1 getroffenen Grundsatz als nicht vereinbar. Dieser Absatz 3 ist insoweit zu streichen. Innerhalb der Studienrichtungen existieren zum Teil

merkliche Unterschiede. Für FH SCHWEIZ soll zudem derjenige Studierende, der ein Stipendium oder Studiendarlehen bekommt, die gleichen Möglichkeiten auf Qualität, Inhalt und Mobilität seiner Ausbildung erhalten, wie derjenige ohne Ausbildungsbeitrag.



Julia Oltmer
Leiterin Public Affairs



Sabin Nater
Vorstand Ressort Bildungspolitik

FH SCHWEIZ ist der Dachverband der Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen. Gegenwärtig zählt FH SCHWEIZ über 43'000 Mitglieder. Er vertritt die Interessen von Absolventinnen und Absolventen der FH-Fachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Science, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Gesundheit sowie Soziale Arbeit, Design, Kunst und Musik.